

Der Eid in der neuen Reichsverfassung.

In der jetzt geltenden neuen Reichsverfassung heißt es im Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften (Artikel 135 und folgende):

„Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt. . . . Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Mit dem letzten Satzteil ist einer alten Klage, der sog. Eidesnot, teilweise abgeholfen. Abgeholfen allerdings nur durch eine Kur nach Art des Doktors Eisenbart. Man hat den religiösen Eid in das freie Belieben des einzelnen gestellt und damit tatsächlich abgeschafft.

Diese Abschaffung entspricht einem alten Verlangen der Sozialdemokraten und war nach dem Sieg der Revolution unvermeidlich. Aber auch ernsthaft christlich gesinnte Kreise hielten mehrfach schon vor der Revolution dafür, unter den modernen sittlichen, sozialen und politischen Verhältnissen sei der unzweifelhaft bestehenden Eidesnot nur dadurch zu begegnen, daß man zunächst die gerichtlichen Eide in bürgerlichen und Strafsachen fallen lasse und sich mit einer rein weltlichen Versicherung, die Wahrheit nach Wissen und Gewissen zu sagen, begnüge.

Was ist der Eid? Die Antwort auf diese Frage lautet mit erfreulicher Einmütigkeit dahin: er sei die feierliche Bekräftigung einer Aussage oder Zusage unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrhaftigkeit¹. Darin, daß der allwissende Gott zum Zeugen angerufen wird, besteht der religiöse Charakter des Eides, und weil diese Beziehung auf Gott ein wesentliches Element jedes Eides ist, so

¹ Iusiurandum, idest invocatio Nominis divini in testem veritatis. Codex iuris canonici, Can. 1316.

leuchtet ein, daß es keinen andern als den religiösen Eid geben kann. Eine nicht religiöse Eidesformel ist ein innerer Widerspruch, und eine nach einer solchen Formel abgegebene Versicherung ist kein Eid. Eine so bekräftigte unwahre Aussage ist also auch kein Meineid. Doch steht selbstverständlich nichts im Wege, wenn das Gesetz eine solche Aussage vor der rechtmäßigen Obrigkeit oder dem Gericht ebenso bestraft wie einen wirklichen Meineid.

Worin bestand nun bei uns die Eidesnot? Sie äußerte sich in verschiedener Gestalt.

1. Da waren zunächst die häufigen Meineide, die hauptsächlich vor Gericht geschworen wurden. Wie oft mußten Leute — meist Leute aus den niederen Volksschichten, kleine Leute — auf diese Anklage hin zu sehr schweren Strafen verurteilt werden! Dabei war der Umstand besonders peinlich, daß auch der unparteiische Beobachter sich des Eindrucks nicht ganz erwehren konnte, hier sei die Rechtspflege zu oft einseitig und mangelhaft; sie treffe mit ihrer Strenge Opfer, die sich der Tragweite ihrer Handlung und der Schwere ihrer Schuld kaum halb bewußt seien. Der Grund für diese Annahme ergibt sich teilweise aus dem Nachfolgenden.

2. Die geltenden Gesetze und deren Handhabung durch die Gerichte brachten es mit sich, daß sehr häufig erklärte Materialisten, Atheisten, Gottesleugner und Religionslose zum religiösen Eide nicht nur zugelassen, sondern durch angedrohte Strafen und bürgerliche Nachteile geradezu gezwungen wurden. Diesen Gerichtsbrauch empfanden gewissenhafte Menschen und zumal ernste Christen als eine Entwürdigung des Heiligen, als eine Profanation des Namens Gottes und des Eides.

3. Dazu kam eine ganz unwürdige Häufung gerichtlicher Eidschwüre, mitunter sogar in ganz geringfügigen Streitsachen. Wenn z. B. der Richter, um eine Zechprellerei von einigen Groschen festzustellen, eine ganze Reihe Eide schwören ließ, so konnte das im Volke das Bewußtsein von der Heiligkeit dieses Rechtsmittels nicht fördern. Mag es auch dem einzelnen Richter schwer möglich gewesen sein, sich dem Mißbrauch, wenn er einmal eingerissen war und von oben her begünstigt wurde, mit Erfolg zu widersetzen, so lag eben doch das Vorurteil nahe, die Hauptschuld der vielen Bagatelleide liege an der Bequemlichkeit und dem handwerksmäßigen Betrieb. Das Ärgernis war unleugbar.

4. Die äußere Form und Feierlichkeit des Eidschwurs, die vor Zeiten der Heiligkeit und Wichtigkeit des Aktes entsprochen hatte, war in der

Zeit des Rationalismus und der abnehmenden Kirchlichkeit, endlich auch unter dem Einfluß des Kulturkampfes ziemlich verwildert. Die belehrende Mitwirkung eines Geistlichen zur „Eidesvermahnung“, die konfessionelle Ausdrucksweise und die äußeren „körperlichen“ Zeichen des religiösen Vorgangs fielen weg, und die eidfordernden Behörden ließen es zu oft bei einer oberflächlichen, wenn nicht geradezu schläfrigen Abwicklung der Formalität bewenden.

Alles in allem genommen war es kaum zuviel gesagt, wenn man den dreimal heiligen Eid mit einer Perle verglich, die in eine unrichtige Fassung geraten war (Matth. 7, 6).

Ein Rückblick auf den Gedankenaustausch, der in den achtziger und neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts über die Eidesnot in Deutschland sowohl in den Parlamenten als in den Synoden der Landeskirchen, in den politischen Blättern, den protestantischen Kirchenzeitungen und theologischen Zeitschriften und in vielen Einzelschriften gepflogen wurde, ist hier nicht beabsichtigt. Diejenigen Leser, welche der Frage näherzutreten wollen, seien auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Berliner evangelischen Generalsynoden von 1891, 1894 und 1897 sowie zahlreicher Provinzialsynoden der zugehörigen Jahre verwiesen: „Es besteht eine große Eidesnot, und der muß abgeholfen werden“ — damit glaubte Superintendent Holzheuer auf der Generalsynode 1897¹ alles gesagt zu haben, was in der Sache zu beschließen sei. Wichtige Debatten fanden besonders noch in der gleichzeitigen siebten schlesischen Provinzialsynode statt. Die ostpreussische Provinzialsynode verhandelte am 6. Oktober 1893 über die Sünde des Meineids. Hier tat Superintendent Eschenbach-Insterburg einen merkwürdigen Ausspruch:

„Daß gerade in Litauen und Masuren bei der höchsten Kirchlichkeit die Zahl der Meineide so groß ist, liegt nicht bloß in den sozialen Zuständen, sondern weil in deren Frömmigkeit die Tendenz der Sittlichkeit fehlt. Es herrscht Unwahrheit und Unaufrichtigkeit. Diese Übel auszurotten, ist die Aufgabe der Kirche. Aber der Vorschlag, alljährlich an einem bestimmten Sonntage von allen Ranzeln unserer Kirchenprovinz von den Geistlichen eine Predigt über den Eid zu halten, sei entschieden abzuweisen. Auch die Verteilung von Flugblättern sei nur in beschränkter Weise zu empfehlen, besser sei es, geeignete Schriften an rechter Stelle zur Verteilung zu bringen. Wir Geistlichen wollen nicht allein die seelsorgerische Tätigkeit betreiben, es gelte auch heute noch das allgemeine Priestertum.“

¹ Reichsbote Nr. 280 vom 1. Dezember 1897, 2. Beilage.

Als dann gleichzeitig berichtet wurde, daß in Ostpreußen während der letzten Jahre eine ganze Anzahl neuer protestantischer Kirchspiele gegründet und Kirchen gebaut worden seien, nahm der „Vorwärts“ das zum Anlaß, die unwahre Verallgemeinerung daran zu knüpfen:

„Da werden die Meineide kräftig zunehmen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die moralische Verkommenheit der Völker mit der Vermehrung der Pfaffen gleichen Schritt hält.“¹

Unter den Kirchenzeitungen ist es besonders die „Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung“, welche in den erwähnten Jahren häufige Aufsätze über die Eidesnot enthielt; aber auch die Hengstenbergische „Evangelische Kirchenzeitung“ und Stöckers „Deutsch-Evangelische Kirchenzeitung“ und noch andere Blätter der Art machten sich zum Echo der Klage. Aus den vielen Aufsätzen theologischer Zeitschriften sei nur einer, der in Beyschlags „Deutsch-evangelischen Blättern“ erschien, kurz erwähnt. „Zur Eidesfrage“ schreibt da Pfarrer Buhler u. a.:

„Es fehlt nicht an der radikalen Forderung: das ganze Eidesinstitut ist zu vernichten. Bessere Richtung ist bereits angebahnt durch die spekulative Philosophie des letzten Jahrhunderts. Kant sagt vom Eide, er sei ein auf bloßen Aberglauben gegründetes Zwangsmittel, das bürgerliche Ausdrucksmittel im Punkte der Wahrhaftigkeit. Fichte hält den Eid für ‚einen der moralischen Religion widerstreitenden Aberglauben‘. Diese in thesi ausgesprochenen Sätze sind neuestens in praxi angewandt worden besonders von freireligiöser und irreligiöser Seite, wo man jede Beziehung auf Religiöses und Göttliches wie einen Greuel empfindet. Gerade die bei derartigen Anlässen zutage getretene Entweihung des Heiligen hat auch auf religiöser Seite der Bewegung gegen den Eid wieder neue Nahrung zugeführt. Man macht geltend: wenn der Staat den Eid mehr und mehr zum bloßen Rechtsgeschäft herabwürdige und die religiöse Seite nicht wahren könne oder wolle, so sei die gänzliche Aufhebung des Eides einer derartigen unwürdigen Handhabung entschieden vorzuziehen. Das sei dann aus religiösen Gründen geradezu Pflicht; denn bei der jetzigen Eidespraxis in-

¹ Vorwärts vom 24. Nov. 1893; vgl. Deutsches Protestantenblatt Nr. 50 vom 9. Dez. 1893. — Der Zwiespalt zwischen Kirchlichkeit und Sittlichkeit bei den protestantischen Litauern und Masuren hat einen besondern Hauptgrund. Diese fremdsprachigen Volksplitter hielten trotz ihrer erzwungenen Überführung zum Luthertum treu fest an ihren nationalen und kirchlichen Überlieferungen aus katholischer Vorzeit und setzten der Germanisierungsarbeit der deutschen Prediger steifen Widerstand und tiefes Mißtrauen entgegen. Die Boten des neuen Evangeliums blieben ihnen verdächtig. So kam es, daß ihre kirchlichen Formen aus Mangel an der rechten dogmatischen und ethischen Grundlage von allerlei Aberglauben, Unverstand und Mißbräuchen überwuchert wurden. Dieser Wandel wird sich überall da einstellen, wo eine zumeist bäuerliche Bevölkerung ohne rechte Seelsorge sich selbst überlassen bleibt.

mitten des weitverbreiteten Unglaubens werde die Entheiligung des Namens Gottes förmlich zur Regel und zum Gesetz gemacht. Für den modernen Staat sei die einzig richtige Konsequenz die Einführung einer „feierlichen Versicherung“. Der Einwand, der Staat könne ohne Eid nicht bestehen, könne durch keinen Erfahrungsbeweis gestützt werden; wohl aber habe man zu der Zeit, da die Folter noch bestand, denselben Einwand zur Verteidigung dieses Rechtsmittels vorgebracht, und doch sei die Folter ohne Schaden für den Staat und für die Rechtsprechung gefallen und niemand würde wagen, ihr wieder das Wort zu reden. . . . Als Grundsatz ist hier aufzustellen: Wenn der ganze Staat irreligiös ist, so hat er auch kein Recht auf den Eid; wenn er aber die Religion nicht grundsätzlich aus seinem Organismus ausschleidet, so darf er wenigstens die Irreligiösen nicht zum Eide zulassen oder gar zum Eide zwingen; das dürfte er nur dann, wenn er die Glaubensfreiheit seiner Bürger grundsätzlich in Glaubenszwang verkehren wollte. Wenn der moderne Staat die Konsequenzen nicht ziehen kann oder will, so gerät er in die häßlichsten Kollisionen und Widersprüche.“¹

Gegen diese Gedanken wird kaum etwas einzuwenden sein.

Obwohl die Eidesnot auf katholischer Seite lange nicht so groß war, so blieben doch auch die Katholiken von der Ansteckung nicht unberührt. Durch die Sozialdemokratie, die im Kampfe gegen den Eid und in der Entschuldigung mitunter sogar Empfehlung des Meineids vornan stand, wurden besonders da, wo es an geordneter Seelsorge und Jugendunterricht fehlte, auch katholische Gewissen verwirrt.

Mit sichtlichster Befriedigung hat man damals von der Gegenseite einen älteren Erlaß des Fürstbischofs von Breslau an die oberschlesische Geistlichkeit wieder hervorgezogen, in dem es hieß:

„Mit tiefstem Schmerze habe ich aus den Mittheilungen der staatlichen Behörden ersehen müssen, daß in den Schwurgerichtsbezirken Oppeln und Ratibor seit längerer Zeit eine auf gegenseitige Eideshilfe gegründete und geradezu bandenmäßig organisierte Gesellschaft besteht, welche darauf abzielt, mit dem verbrecherischen Mittel des Meineids — bei eingeleiteten Untersuchungen — namentlich durch den Alibibeweis — oder bei schwebenden Prozessen Wahrheit und Recht zu untergraben und die Rechtsordnung und Rechtssicherheit auf das äußerste zu gefährden.“²

Wie weit diese Angaben der „staatlichen Behörden“ auf Tatsachen beruhten, läßt offenbar der Fürstbischof dahingestellt, zögert aber nicht, die Seelsorger zu wiederholter nachdrücklicher Belehrung aufzufordern³.

¹ Deutsch-evang. Blätter (Jahrg. 1893, 5. Heft) 290 ff.

² Der Reichsbote vom 21. Oktober 1897.

³ Es ist merkwürdig, daß es sich auch hier um ein fremdsprachiges Gebiet handelt, um die „katholisch-polnische Bevölkerung Oberschlesiens“, wie der „Reichsbote“ sich ausdrückt. Ob da nicht wieder die unglückliche Hand behördlicher Germanisatoren und der Widerstand, auf den sie stoßen mußten, die Hauptschuld trägt?

Die Lehre vom Wesen des Eides, seiner Heiligkeit und der Art seiner Verpflichtung ist überhaupt ein Feld, auf dem die protestantische Polemik dem katholischen Kirchenrecht und der katholischen Theologie sehr selbstbewußt und siegesgewiß entgegentritt. Vorwürfe wie „grundfalsch“, „lörricht“, „verderblich“ und ähnliche mit Bezug auf katholische Lehrrsätze vom Eid sind an der Tagesordnung. Von den Jesuitendebatten und Viguorihexern her sind die Anwürfe noch in aller Erinnerung, mit denen man nicht nur die zunächst genannten Theologen, sondern die ganze Kirche, deren Grundsätze sie in den angefochtenen Stücken vertraten, einer lagen, unfittlichen, staatsgefährlichen Lehre über Eid, Meineid und Vorbehalt beim Eid beschuldigte.

Dabei besteht in Wahrheit der auffälligste Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Lehre hier wie überall darin, daß bei den Protestanten recht verschiedene Theorien über den Eid in Schwang gehen, während die katholische Lehre von alters her bestimmt und einheitlich lautet. Das neue kirchliche Gesetzbuch hat in einem kurzen, aber gehaltvollen Kapitel „Vom Eid“¹ das Wesentliche dieser Wahrheiten bündig zusammengefaßt.

Bemerkenswert ist der Canon 1317:

„Wer mit freiem Willen schwört, er werde etwas tun, ist durch eine besondere Pflicht der Gottesverehrung gehalten, das zu erfüllen, was er unter Eid bekräftigt hat.“²

In diesen Worten liegt ein wichtiger Unterschied der katholischen Lehre von der Auffassung der meisten Protestanten. Die Protestanten meinen, die Pflicht und die Überzeugung, daß man in seinen Aussagen Wahrhaftigkeit üben müsse, sei die gleiche, ob man mit oder ohne Eid etwas versichere oder verspreche; der Eid diene nur dazu, daß man dieser Pflicht sich lebhafter bewußt werde und sie symbolisch bekräftige³. Wenn diese Meinung richtig wäre, hätte man kein Recht, Kant und Fichte zu tadeln, weil sie sagen, der Eid sei ein Ausnützen des Aberglaubens. Dann wäre in der That die einzigartige Scheu des gemeinen Christenmenschen vor einem falschen Eid und die Überzeugung, ein Meineid sei eine unvergleichlich größere Sünde als bloße Lüge, nichts als Irrtum und Aberglaube.

Auf diese Verschiedenheit in der „konfessionellen“ Bewertung des Eides mußten wir wenigstens andeutend hinweisen, wenn wir auch zu der letzten

¹ De Iureiurando, Canon 1316—1321.

² Qui libere iurat se aliquid facturum, peculiari religionis obligatione tenetur implendi quod iureiurando firmaverit.

³ Vgl. z. B. die ältere Ausgabe der Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche von Herzog 17, 466.

praktischen Frage uns kurz aussprechen sollen: Wie verhalten wir uns praktisch zu dem neuen Verfassungsgesetz über den Eid?

Vorerst sei bemerkt, daß wir auf die Frage, ob die Verfassung in diesem Punkte sofort geltendes Recht geworden sei, oder ob sie die bisher geltenden Vorschriften über die Handhabung des Eides vor Gericht usw. ruhig weiter bestehen lasse und nur Richtlinien aufstelle, nach denen sich die zukünftige Gesetzgebung zu richten hat, der Klärung durch die Berufsjuristen überlassen¹. Ferner haben wir es nicht zu tun mit Eidschwüren im kirchlichen Recht oder im Privatverkehr, sondern nur mit dem Eid, soweit er staatlich angeordnet ist.

Dieser Eid, wenigstens soweit er ein religiöser Eid ist, wird, wie oben gesagt, durch die Verfassung in das freie Belieben des einzelnen gestellt.

Sollen wir Katholiken nun dieser Freiheit uns bedienen und in Zukunft es bei der feierlichen Versicherung ohne religiösen Schwur bewenden lassen, oder sollen wir am religiösen Eid festhalten?

Daß dies letzte möglich ist und allein von unserer Absicht und unserem freien Willen abhängt, daran ist kein Zweifel. Wie man ein Gelübde ablegen kann, ohne ein einziges Wort zu sprechen, durch bloßen Gedanken und Willen, so kann man auch einen Eid, z. B. einen Versprechenseid, rein innerlich schwören oder durch bloßes Nicken, Handaufheben oder Ja-sagen. Alle Theologen sind darum einig in dem Sage, daß das eine Wort „ich schwöre“ im Verein mit der Absicht, Gott zum Zeugen anzurufen, hinreicht für einen wirklichen religiösen Eid. Damit aber der Eid auch wirklich als religiöser Eid kennbar werde, ist nach denselben Theologen erforderlich, daß Umstände und Zusammenhang eine Anrufung Gottes als Zeugen offenbaren, daß also z. B. eine Frage: Schwörst du bei Gott dem Allwissenden? vorausgehe oder ein religiöses Zeichen wie Verhüllung des Evangeliums, des Kreuzifixes, hinzutrete. Das bloße Wort „ich schwöre“ galt schon den älteren Moralisten als mehrdeutig und zu unbestimmt; heute bleibt doppelt zweifelhaft, was damit gemeint sei. Gerade wegen seiner Zweideutigkeit hat es ja im neuen Gesetz Gnade gefunden.

Es ist wahr, wir sollen die Trennung von Religion und Staat nicht befördern, sondern nach Möglichkeit hintanhaltend. Aber an der Tatsache dieser Trennung wird weder durch meine Privatintention noch auch durch einen religiösen Zusatz wie „so wahr mir Gott helfe“ u. dgl. etwas ge-

¹ Vgl. hierzu „Der Tag“ Nr. 238 vom 28. Oktober 1919.

ändert. Dagegen ist es ein Rechtsgrundsatz, der auch in der Moral gilt: In dubiis minimum quid tenendum, d. h. im Zweifelsfall begnügt man sich mit dem Wenigen oder Geringeren. Der Eid führt eine sehr schwere Verpflichtung mit sich. Wenn das Gesetz mich davon frei läßt, warum soll ich mich selbst belassen. Als Katholiken haben wir ein Recht zu verlangen, daß man unsern feierlichen Versicherungen ebenso glaubt wie denen der andern.

Angenommen aber, daß es Fälle gebe, wo eine grundsätzliche Ablehnung des religiösen Eides für uns nicht ratsam wäre, so erhebt sich die weitere Frage: Sollen wir dann nicht der verwaschen interkonfessionellen Eidesform, wie sie jetzt in Übung ist, einen „konfessionellen“, d. h. katholischen Wortlaut des Eidschwures vorziehen? Haben doch auch die glaubens-treuen Protestanten vor Jahren schon nach dem konfessionellen Eid gerufen.

„Von altersher war das konfessionelle Bekenntnis die Grundlage der Eidesformel.“

„Es müssen konfessionelle Formeln eingeführt werden, im Gegensatz zu dem jetzigen Gebrauch, bei dem die Eide nur so aus dem Ärmel geschüttelt werden.“¹

Dazu kommt noch ein besonderer Gesichtspunkt. Es ist katholischer Grundsatz, daß jedes Versprechen, jeder Vertrag und auch jeder Eid mit gewissen Vorbehalten, die in der Natur der Sache und den besondern Umständen des Falles liegen, übernommen wird, auch wenn der Vorbehalt nicht in Worten ausgesprochen wird, und daß die Pflicht, wichtige Geheimnisse vor unberufenen Fragern zu wahren, ebenso heilig oder noch heiliger ist als die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

Wenn gewisse Katholiken auf diese Lehre stoßen, so stellen sie sich, als wollten sie vor Entsetzen in die Gichter fallen.

„In Westfalen ist einem preußischen Beamten von einem katholischen Geistlichen . . . geantwortet worden, es sei ja gewiß, daß alle Dienstleide mit der reservatio mentalis geschworen werden, die Obliegenheiten des Amtes insofern erfüllen zu wollen, als nicht höhere Pflichten entgegenträten. Man wird daran wohl die Erwägung knüpfen dürfen, ob denn die Herren beispielsweise mit Soldaten und Unteroffizieren in einem ähnlichen Tone sprechen, und wie weit sie schon gekommen sein müssen, wenn man sich getraut, mit solchen Dingen an einen preußischen Beamten heranzutreten.“²

¹ Der Reichsbote Nr. 129 vom 30. Mai 1890; Nr. 284 vom 26. Nov. 1890.

² Hermann Wagener im Reichstag am 15. Mai 1872; vgl. „Für und wider die Jesuiten“ I 64. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß dieser Abgeordnete Geheimrat H. Wagener bald darauf wegen Schwindeleien, begangen bei einer Eisenbahngründung, zu schwerer entehrender Strafe verurteilt wurde.

In der deutschen Gerichtspraxis wird das Recht solcher Vorbehalte und die Schweigepflicht nur sehr ungenügend anerkannt. Wohl gibt es in gewissen Fällen ein Recht, die Antwort zu verweigern; aber dabei muß man sich wie ein Papagei an die Formel halten: „Ich verweigere die Antwort.“ Zu sagen: „Davon weiß ich nichts“ oder rundweg: „Nein“ gilt gewissen Rigoristen schon als Lüge oder Meineid. Es ist aber anerkannt, daß in manchen Fällen die formelle Verweigerung der Antwort schon ein Preisgeben des Geheimnisses und eine sehr eindeutige Antwort ist.

So wurde z. B. bei einem berühmten Skandalprozeß ein Zeuge vom Verteidiger gefragt, ob er sich nicht an das und das Vorkommnis erinnere. Ehe der Mann sich über die Antwort besonnen hatte, sagte der Vorsitzende: „Ich mache den Zeugen darauf aufmerksam, daß er, falls er durch die Verantwortung sich einer strafbaren Handlung beschuldigen müßte, die Antwort verweigern kann.“

„Dann verweigere ich die Antwort.“ Schallendes Gelächter im überfüllten Zuhörerraum.

Daß mit einem solchen Verfahren das Recht des Zeugen, berechnigte Geheimnisse zu wahren, nicht sicher gestellt ist, zumal wenn ungeschickte oder frivole Verteidiger oder Richter sich anmaßen, an einen Zeugen allerlei neugierige und unnötige Fragen zu stellen, liegt auf der Hand. Jedenfalls ist das Recht des Seelsorgers und Beichtvaters, unter allen Umständen das Beichtiegel unverletzt zu halten, mit einem bloßen „Ich verweigere die Antwort“ durchaus nicht außer Gefahr. Für solche und andere Fälle scheint es nicht klug gehandelt zu sein, wenn wir gegenüber einem unverständigen Gesetz oder Rechtsbrauch, der die Wahrung von Geheimnissen und selbstverständliche Vorbehalte als Lüge oder Meineid brandmarken will, uns in die Gefahr von Gewissenskonflikten und entehrenden Anklagen bringen lassen. Es gibt nun einmal in einem Teil des deutschen Schrifttums einen Wahrhaftigkeitsfanatismus, der dem natürlichen Rechtsempfinden durchaus widerspricht und zu unmoralischen Konsequenzen führt.

Die Protestanten haben ja über Recht und Pflicht des Beichtiegels andere Ansichten. Das ist ihre Sache. Mögen sie immerhin über reservatio pure mentalis, geheimen Vorbehalt, Jesuitenmoral und Gestattung des Meineids klagen, wie wir es seit Jahren gewohnt sind. Das können wir nicht ändern, aber unter solchen Umständen ist es besser, daß wir den Fallstricken nach Möglichkeit ausweichen und nicht vermessentlich den Hals in die Schlinge stecken.

Das Gesagte bezieht sich zunächst auf die gerichtlichen Eide. Aber ähnliches ist auch bei andern Eiden, Fahneneid, Beamteneid, Sachverständigeneid, Verfassungseid in Betracht zu ziehen. Jedenfalls war es von den Bischöfen der Fuldaer Konferenz berechtigt und weise gehandelt, daß sie in ihrer Rechtsverwahrung vom November bestimmt erklärten, welche Vorbehalte der Katholik der neuen Verfassung gegenüber von vornherein machen muß. Nun ist allem Gerede über „geheimen Vorbehalt“ die Spitze abgebrochen.

Mit dieser Stellungnahme ist weder von seiten der Oberhirten noch von unserer Seite ein Tadel oder ein schiefes Licht auf jene Abgeordneten geworfen, welche der Verfassung in der gegenwärtigen Form zustimmten, weil unter den Umständen Besseres nicht zu erreichen ist. In Anbetracht, daß eine friedliche und wohlwollende Trennung von Staat und Kirche immer noch unvergleichlich besser ist als eine feindselige und böswillige, sind wir für das Erreichte dankbar, wollen uns aber auch der erlangten Freiheit nicht eher begeben, als es die kirchliche Obrigkeit angezeigt erachtet.

Es hat, wie oben schon erwähnt wurde, Zeiten gegeben, wo die Juristen meinten, ohne Folter die Rechtspflege nicht aufrecht halten zu können. Mit der Verbesserung des Polizeiwesens und des Untersuchungsverfahrens ist dieses Mittel von selber weggefallen. Warum sollen unter den heutigen Verhältnissen die Richter nicht fähig sein, ohne die Daumenschraube des Eides gerechte Urteile zu fällen?

In der Bergpredigt stellt uns der Heiland den Brauch der Eidschwüre keineswegs als einen idealen Zustand dar. „Eure Rede sei: Ja, ja, nein, nein; was darüber ist, ist vom Bösen“ (Matth. 5, 37). Das Richtige und Beste wäre, daß man überhaupt nicht zu schwören brauchte. Wenn die neue Verfassung uns hilft, diesem Zustand näher zu kommen, so wollen wir ihr und Gott dafür danken.

Matthias Reichmann S. J.